



(Stand: 04.02.2002)

## Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Softwaretechnik

Vom 15.11. 2001

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg (UG) hat der Senat der Universität Stuttgart in seiner Sitzung vom 8.11.2000 die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Softwaretechnik vom 30.07.1998 (W., F.u.K. 1998, 350) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 UG am 20.4.2001, (Az.: 7831.171-S-02) zugestimmt.

### Artikel 1

1.	In <b>§ 3 Abs. 2 Satz 4</b> wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.
2.	<b>§ 3 Abs. 7</b> wird wie folgt neu gefasst: " (7) Bei der Anmeldung der Diplomarbeit wird eine vom Prüfungsausschuss anerkannte praktische Tätigkeit von mindestens drei Monaten Dauer gefordert. Alternativ können auch zwei Tätigkeiten von je zwei Monaten Dauer nachgewiesen werden. Das Nähere regelt eine von der Studienkommission Softwaretechnik zu beschließende Richtlinie. Über die ordnungsgemäß absolvierte praktische Tätigkeit stellt eine dazu vom Fakultätsrat beauftragte Person (Praktikantenamt) eine Bescheinigung aus."
3.	<b>§ 10</b> wird wie folgt geändert:
a)	<b>§ 10 Abs. 2 Satz 3</b> wird ersatzlos gestrichen.
b)	In <b>§ 10 Abs. 2 Satz 4</b> werden die Worte " und ggf. über die Einstufung als Wartungsprojekt" ersatzlos gestrichen.

c) **§ 10 Abs. 3** wird wie folgt neu gefasst:

"(3) In einem Studienprojekt bearbeitet die Projektgruppe eine umfangreiche Aufgabe. Die zu bewertende Leistung der Teilnehmer setzt sich zusammen aus einer mündlichen Prüfung über den Themenbereich des Studienprojekts, aus der Leistung im Seminarteil des Studienprojekts und aus dem individuellen Beitrag, den sie zum Gesamtergebnis der Projektgruppe erbracht haben. Ist dieser Beitrag "nicht ausreichend" (5,0), so ist die Gesamtnote "nicht ausreichend". Andernfalls setzt der Prüfer die Gesamtnote aus den drei Einzelleistungen zusammen, die im Verhältnis 3:2:5 gewichtet werden. Die drei Einzelleistungen sind innerhalb der Laufzeit des Projekts zu erbringen, es sei denn, der Teilnehmer hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Für die mündliche Prüfung gilt § 8; für sie ist ein Termin in zeitlicher Nähe zum Ende des Studienprojekts anzusetzen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für einen einzelnen Teilnehmer oder für das Studienprojekt auf begründeten Antrag um bis zu sechs Monate verlängern."

d) **§ 10 Abs. 4** wird wie folgt neu gefasst:

" Die Studierenden haben eines der Studienprojekte (Studienprojekt A) in der Fakultät Informatik, eines im Anwendungsfach (Studienprojekt B) durchzuführen. Studienprojekt A sollte vor Studienprojekt B begonnen werden. Ausnahmen hiervon kann der Prüfungsausschuss in Sonderfällen zulassen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat an einem Studienprojekt teilnehmen kann."

e) **§ 10 Abs. 6** wird wie folgt neu gefasst:

"(6) Jeder Kandidat hat zwei Studienprojekte durchzuführen. Ein Studienprojekt ist bestanden, wenn die gemäß Absatz 3 gebildete Gesamtnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Wird ein Studienprojekt nicht bestanden, so kann der Kandidat unter Beachtung des Absatzes 4 an einem weiteren Studienprojekt teilnehmen. Eine Teilnahme an weiteren Studienprojekten ist ausgeschlossen."

4. In **§ 11 Abs. 3 Satz 1** wird das Wort "drei" durch das Wort "vier" ersetzt. Weiterhin wird das Wort "dritten" durch das Wort "zweiten" ersetzt.

5. **§ 18 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung Teil B sind zusätzlich folgende Leistungsnachweise erforderlich:

1. ein Schein aus jedem der in § 19 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 genannten Prüfungsgebiete,
2. ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Softwarepraktikum,

3. ein Schein "Englisch für Softwaretechnik".

Wenn höchstens einer der erforderlichen Leistungsnachweise fehlt, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Kandidaten die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bewilligen. Die Diplom-Vorprüfung gilt in diesem Falle solange als nicht bestanden, bis alle geforderten Leistungsnachweise vorliegen."

6. **§ 22 Abs. 2 und 3** werden wie folgt geändert:

"(2) Die Diplomarbeit darf nur ausgegeben werden, wenn

1. alle Fachprüfungen des Hauptdiploms erfolgreich abgelegt sind; für die Fachprüfung im Fachgebiet Informatik-Ergänzung sind hierfür bestandene Teilprüfungen in einem Umfang von 4 SWS ausreichend;
2. die Studienprojekte nach Maßgabe von § 10 Abs. 6 bestanden sind;
3. ein Hauptseminar mit der Note 4,0 oder besser nachgewiesen ist;
4. eine Fachstudie erfolgreich durchgeführt wurde;
5. der Kandidat den Nachweis einer praktischen Tätigkeit entsprechend §3, Abs. 6, vorweisen kann.

(3) Sind die Bedingungen nach Abs.2 erfüllt bis auf Wiederholungsprüfungen, die nach nicht bestandenen Fachprüfungen ausstehen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Ausgabe einer Diplomarbeit zulassen."

7. **§ 23** wird wie folgt neu gefasst:

"§ 23 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. vier Fachprüfungen,
2. zwei Studienprojekten und
3. der Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen umfassen folgende Fachgebiete:

1. Informatik-Vertiefung,
2. Informatik-Hauptfächer,

3. Informatik-Ergänzung und

4. Anwendungsfach.

Die Fächer der jeweiligen Fachgebiete von Nummer 2 und 4 sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, im einzelnen aufgeführt.

Diese Liste kann durch Beschluss des Fakultätsrats erweitert werden.

(3) Die Inhalte der Fachprüfungen sind wie folgt festgelegt:

1. Das Fachgebiet Informatik-Hauptfächer umfasst Stoffgebiete von Pflichtlehrveranstaltungen der einzelnen Fächer im Gesamtumfang von 16 SWS. Die jeweiligen Pflichtlehrveranstaltungen und deren Inhalt sind im Studienplan Softwaretechnik näher geregelt.
2. Das Fachgebiet Informatik-Ergänzung umfasst Stoffgebiete von Lehrveranstaltungen, die zu dieser Prüfung zugelassen sind, im Umfang von mindestens 8 SWS.
3. Das Fachgebiet Anwendungsfach umfasst Stoffgebiete von Lehrveranstaltungen der einzelnen Fächer im Umfang von insgesamt mindestens 12 SWS. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss einem Wechsel des Anwendungsfachs, ggf. mit Auflagen, zustimmen.

(4) Die einzelnen Fachprüfungen sind wie folgt geregelt:

1. Die Fachprüfung in der Informatik-Vertiefung besteht aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von mindestens 7 SWS. Der Kandidat hat die Informatik-Vertiefung aus dem Angebot der zugelassenen Vertiefungslinien auszuwählen. Dieses Angebot wird vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik auf Vorschlag der Studienkommission Softwaretechnik beschlossen und bekannt gegeben.
2. Für die Fachprüfung in den Informatik-Hauptfächern wählen die Studierenden vier der in der Anlage genannten Hauptfächer, darunter Software Engineering, wenn dieses Fach nicht als Informatik-Vertiefung gewählt wurde. Die Hauptfächer dürfen inhaltlich mit der Vertiefung nicht erheblich überlappen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Fachprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen über je zwei der Fächer. Die beiden Teilprüfungen werden als mündliche Einzelprüfungen oder als schriftliche Prüfung durchgeführt. Der jeweilige Prüfer muss in einem der beiden

Hauptfächer, die Gegenstand der Prüfung sind, selbständig Lehrveranstaltungen durchgeführt haben.

3. Die Fachprüfung in der Informatik-Ergänzung besteht aus Teilprüfungen im Umfang von 8 bis 11 SWS.

Die Teilprüfungen können jeweils als mündliche Einzelprüfungen oder als schriftliche Prüfungen abgelegt werden. Der Kandidat hat die Fächer der Informatik-Ergänzung, in denen er Teilprüfungen ablegen will, aus dem Angebot der zugelassenen Ergänzungsfächer auszuwählen. Dieses Angebot wird vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik auf Vorschlag der Studienkommission Softwaretechnik beschlossen und bekannt gegeben

Die Bestimmung der Teilprüfungen gemäß Satz 1 erfolgt durch die jeweilige Anmeldung zur Teilprüfung. Sie ist unwiderruflich. Wenn der Umfang der angemeldeten Teilprüfungen 8 SWS erreicht hat, sind weitere Anmeldungen in der Informatik-Ergänzung nicht mehr möglich

4. Die Fachprüfung im Anwendungsfach besteht in der Regel aus einer schriftlichen Prüfungsleistung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2. Der Prüfungsausschuss legt auf Vorschlag der für das Anwendungsfach zuständigen Fakultät Art und Umfang der Prüfungsleistung fest. Sie ist spätestens mit den Prüfungsterminen bekannt zu machen.

8. **§ 25** wird wie folgt neu gefasst:

"§ 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Mittel der mit den minimalen Stundenzahlen gewichteten Noten, d.h. der Fachnoten, der Gesamtnoten in den Studienprojekten und der Note der Diplomarbeit. Die Gewichte sind 7 für die Vertiefungslinie, 16 für die Hauptfächer, 8 für die Ergänzungsfächer, je 16 für die Studienprojekte, 12 für das Anwendungsfach, 2 für das Hauptseminar und 20 für die Diplomarbeit.

Die Zusammensetzung der Gesamtnote wird im Zeugnis angegeben.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bei einer Gesamtnote bis 1,2 das Prädikat "Mit Auszeichnung bestanden" verleihen.

(3) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. Die Fachnote der Informatik-Vertiefung und des Hauptseminars. Dabei wird die

Vertiefung mit 7, das Hauptseminar mit 2 gewichtet;

2. die Fachnote der Informatik-Hauptfächer,
3. die Fachnote der Informatik-Ergänzung,
4. das Anwendungsfach und die darin erzielte Fachnote,
5. die Themen und Noten der erfolgreich beendeten Studienprojekte,
6. das Thema und die Note der Diplomarbeit.

Auf Antrag des Kandidaten werden die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es soll innerhalb von drei Monaten nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ausgefertigt werden. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

9. Die **Anlage zu § 23, Ziffer I** wird wie folgt neu gefasst :

"I. Informatik-Hauptfächer gemäß § 23 Abs. 4 Nr. 1

1. Software Engineering
2. Programmiersprachen und ihre Übersetzer
3. Informationssysteme und Datenbanken
4. Wissensverarbeitung
5. Visualisierung und interaktive Systeme
6. Rechnerkommunikation und Betriebssysteme."

## Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1.10.2000 in Kraft.

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung mit dem Studium der

Softwaretechnik an der Universität Stuttgart bereits begonnen hatte, kann auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt die Diplom-Vorprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 30. Juli 1998 (W.,F.u.K. 1998, 350) ablegen.

(3) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt hat, kann auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt die Diplomprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 30. Juli 1998 (W.,F.u.K. 1998, 350) ablegen, längstens jedoch bis zum 31.3.2004.

Stuttgart, den 15.11.2001

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch  
(Rektor)

---

◀ Amtliche Bekanntmachungen